

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem *Ingenieurbüro Breitfuß*.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom *Ingenieurbüro Breitfuß* ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des *Ingenieurbüro Breitfuß* sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des *Ingenieurbüros Breitfuß* Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das *Ingenieurbüro Breitfuß* um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das *Ingenieurbüro Breitfuß* verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrag nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das *Ingenieurbüro Breitfuß* kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das *Ingenieurbüro Breitfuß* ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das *Ingenieurbüro Breitfuß* kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des *Ingenieurbüros Breitfuß* Aufträge erteilen. Das *Ingenieurbüro Breitfuß* ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn sie beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das *Ingenieurbüro Breitfuß* den Auftrag selbst durchzuführen.

4) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen haben.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom *Ingenieurbüro Breitfuß* innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das *Ingenieurbüro Breitfuß* hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachfirma zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

5) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des *Ingenieurbüro Breitfuß* mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das *Ingenieurbüro Breitfuß* unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das *Ingenieurbüro Breitfuß* zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das *Ingenieurbüro Breitfuß* zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom *Ingenieurbüro Breitfuß* erbrachten Leistungen zu honorieren.

6) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

7) Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- a) Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die vom *Ingenieurbüro Breitfuß* gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des *Ingenieurbüro Breitfuß*.
- b) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, dem *Ingenieurbüro Breitfuß* die entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und

Forderungen bleibt davon unberührt.

- c) Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist das *Ingenieurbüro Breitfuß* nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.

8) Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des *Ingenieurbüro Breitfuß*.

9) Geheimhaltung

- a) Das *Ingenieurbüro Breitfuß* ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das *Ingenieurbüro Breitfuß* ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das *Ingenieurbüro Breitfuß* berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

10) Schutz der Pläne

- a) Das *Ingenieurbüro Breitfuß* behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des *Ingenieurbüros Breitfuß* zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das *Ingenieurbüro Breitfuß* ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des *Ingenieurbüros Breitfuß* anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das *Ingenieurbüro Breitfuß* Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des *Ingenieurbüros Breitfuß* genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

11) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und dem *Ingenieurbüro Breitfuß* kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des *Ingenieurbüro Breitfuß* vereinbart.